



Kanton Glarus
Gemeinde Glarus Süd

Planungs- und Mitwirkungsbericht

Teilrevision Ortsplanung

Erlen, Electrolux

(Parzelle Nr. 1920)

Mitwirkungsaufgabe Art. 7 RBG

Impressum

Auftraggeber

Gemeinde Glarus Süd, Bahnhofstrasse 7, CH-8762 Schwanden

Kontaktperson

Martin Hefti, Abteilungsleiter Liegenschaften

+41 58 611 97 55

martin.hefti@glarus-sued.ch

Bearbeitung

Stauffer & Studach AG

Alexanderstrasse 38, CH-7000 Chur

www.stauffer-studach.ch

Beat Aliesch, Projektleitung

+41 81 258 34 44

b.aliesch@stauffer-studach.ch

Cyрил Noser, Sachbearbeitung

+41 81 258 34 71

c.noser@stauffer-studach.ch

Erstellung

Juni 2019

Bearbeitungsstand

14. Juni 2019

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| 1 Anlass | 4 |
| 1.1 Ausgangslage | 4 |
| 1.2 Gegenstand der Teilrevision | 4 |
| 2 Allgemeines | 5 |
| 2.1 Organisation des Planungsträgers | 5 |
| 2.2 Ablauf / Termine | 5 |
| 2.3 Mitwirkungsaufgabe nach Art. 7 RBG | 5 |
| 2.4 Öffentliche Auflage nach Art. 25 RBG | 5 |
| 2.5 Einsprachen nach Art. 26 RBG | 5 |
| 2.6 Beschlussfassung nach Art. 27 RBG | 5 |
| 3 Grundlagen | 6 |
| 3.1 Kommunalen Richtplan | 6 |
| 3.2 Rechtskräftige Nutzungsplanung | 6 |
| 3.3 Projekt «Altersresidenz Schwanden» | 6 |
| 4 Rahmenbedingungen und weitere Nachweise | 9 |
| 4.1 Abstimmung mit übergeordneten Vorgaben | 9 |
| 4.2 Übergeordnetes Interesse, Versorgungssituation | 10 |
| 4.3 Parkierung | 11 |
| 4.4 Altlasten | 11 |
| 5 Umsetzung in der Nutzungsplanung | 12 |
| 5.1 Teilrevision Zonenplan | 12 |
| 5.2 Teilrevision Bauordnung | 12 |
| 6 Schlussbemerkungen | 13 |

Anhang

Anhang A – Interpellation Mathias Zopfi, Engi «Medizinische Grundversorgung im Sernftal und in Glarus Süd»

Anhang B – Einschreiben Regierungsrat Departement Finanzen und Gesundheit vom 3. Juni 2019

Beilage

Beilage A – Richtprojekt «Altersresidenz Schwanden» (Pensa Architekten AG, St. Moritz, Juni 2019)

1 Anlass

1.1 Ausgangslage

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftszusammenschlusses 2011 erarbeitete die Gemeinde Glarus Süd einen kommunalen Richtplan, der 2014 von der Gemeindeversammlung beschlossen wurde. Gestützt darauf erfolgte von 2014 bis 2016 die Bearbeitung der Gesamtrevision der Nutzungsplanungen der ehemaligen Gemeinden.

Am 16. März 2017 ist die Gemeindeversammlung Glarus Süd nicht auf die Behandlung der Gesamtrevision der Nutzungsplanung eingetreten. Massgebende Gründe für die Zurückweisung der Vorlage waren die Ausscheidung der Gewässerräume, namentlich im Bereich der Landwirtschaftsflächen und die Lösung zur Dimensionierung der Bauzone in Braunwald.

Das Verwaltungsgebäude der Electrolux in Schwanden (Parz. 1920) wird für den Betrieb nicht mehr benötigt. Die Privama AG beabsichtigt die Umnutzung und die Erweiterung des ehemaligen Verwaltungsgebäudes. Geplant sind eine Doppel- oder Gruppenpraxis sowie Alterswohnungen. Damit soll ein Beitrag zur dringlichen Sicherstellung der medizinischen Grundversorgung in der Gemeinde geleistet werden.

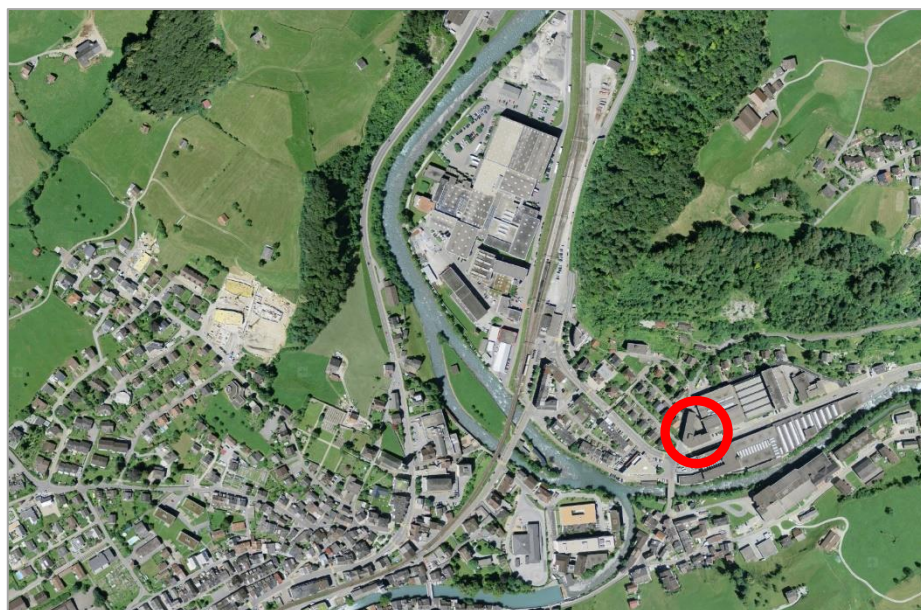


Abb. 1: Luftbild mit Lage des Gebäudes in Schwanden (rot)

1.2 Gegenstand der Teilrevision

Die Teilrevision umfasst die Umzonung der Parzelle Nr. 1920 von der «Industriezone» in die «Mischzone Industriearéal» in Schwanden. Mit der vorliegenden, vorgezogenen Teilrevision der Ortsplanung sollen die nutzungsplanerischen Voraussetzungen zur Umnutzung des ehemaligen Verwaltungsgebäudes der Electrolux geschaffen werden.

2 Allgemeines

2.1 Organisation des Planungsträgers

Im Mai 2019 beauftragte die Gemeinde Glarus Süd das Planungsbüro Stauffer & Studach Raumentwicklung, Chur, mit der Teilrevision der Nutzungsplanung.

2.2 Ablauf / Termine

| | |
|--------------------------------------|--------------------------|
| Erarbeitung Entwurf Teilrevision | Juni 2019 |
| Informationsveranstaltung | 19. Juni 2019 |
| Mitwirkungsaufgabe | 27. Juni – 10. Juli 2019 |
| Überarbeitung Teilrevision | Juli 2019 |
| Öffentliche Auflage | August 2019 |
| Behandlung Einsprachen | Mitte September 2019 |
| Beschlussfassung Gemeindeversammlung | November 2019 |
| Einreichung Genehmigung | Dezember 2019 |

2.3 Mitwirkungsaufgabe nach Art. 7 RBG

Die Teilrevision wird mit Publikation für die Dauer von 14 Tagen vom 27. Juni bis 10. Juli 2019 im Gemeindehaus in Schwanden bei der Abteilung Hoch- und Tiefbau der Gemeinde Glarus Süd zur Mitwirkung aufgelegt. Die Unterlagen sind während der Auflagezeit auch unter www.glarus-sued.ch aufgeschaltet.

2.4 Öffentliche Auflage nach Art. 25 RBG

2.5 Einsprachen nach Art. 26 RBG

2.6 Beschlussfassung nach Art. 27 RBG

3 Grundlagen

3.1 Kommunalen Richtplan

Das gesamte ehemalige Electrolux-Areal ist im kommunalen Richtplan Glarus Süd als Arbeitsplatzgebiet flächenintensive und / oder emissionslastige Nutzungen festgesetzt.

3.2 Rechtskräftige Nutzungsplanung



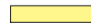





Die rechtskräftige Nutzungsplanung der Gemeinde Glarus Süd umfasst folgende für diese Teilrevision relevanten Planungsmittel:

- Bauordnung Schwanden vom 4. Dezember 1987
- Zonenplan Schwanden 1:2500

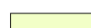


Legende

Grundnutzungen

Bauzonen

| | |
|---|---------------------------------------|
|  | Dorfkernzone |
|  | Allgemeine Wohnzone 3a |
|  | Allgemeine Wohnzone 3b |
|  | Thon |
|  | Wohn- und Geschäftszone |
|  | Wohn- und Gewerbezone |
|  | Industriezone |
|  | Öffentliche Bauten und Liegenschaften |

Nicht-Bauzonen

| | |
|---|--|
|  | Land- und Alpwirtschaftzone |
|  | Übriges Gemeindegebiet |
|  | Zone mit noch nicht bestimmter Nutzung |

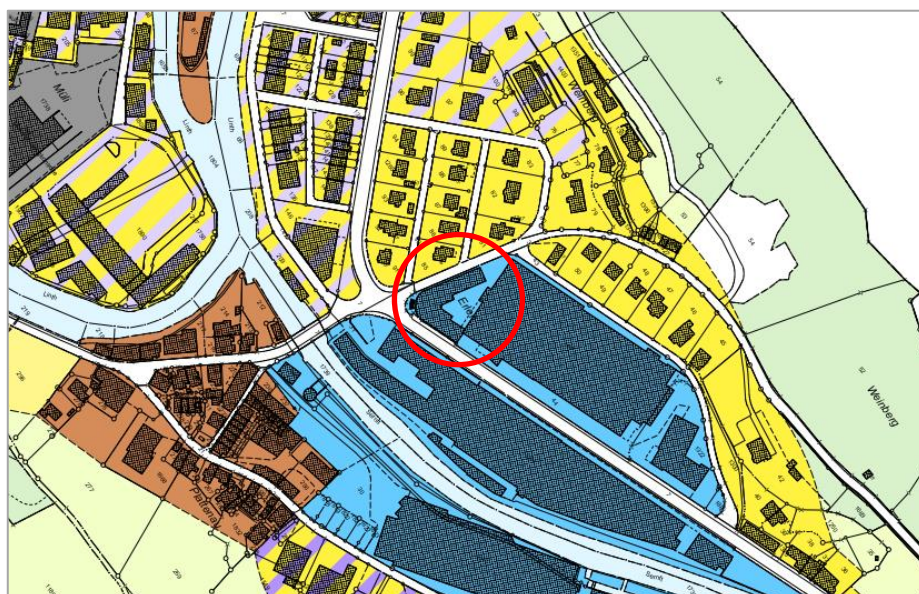


Abb. 2: Ausschnitt rechtskräftiger Zonenplan Schwanden mit ehemaligem Fabrikareal Electrolux (blau)

3.3 Projekt «Altersresidenz Schwanden»

Gemäss Richtprojekt der Privama AG wird das ehemalige Verwaltungsgebäude der Electrolux AG in ein Ärztehaus mit einer Doppel- oder Gruppenpraxis sowie 27 Altersresidenzen (Alterswohnungen) zur Einzel- oder Doppelnutzung, welche spezifisch auf die Bedürfnisse älterer Menschen ausgerichtet sind, umgenutzt. Nebst der Umnutzung wird das Gebäude um ein Stockwerk erweitert.

Die Doppel- oder Gruppenpraxis umfasst Platz für 2 - 3 Ärzte, möglicherweise auch mehr Ärzte unter Einbezug von Teilzeitpensen. Weiter ist geplant Flächen für paramedizinische Angebote bereitzustellen. Neben dem Raumangebot werden weitere infrastrukturelle Unterstützung (Backoffice) für die Ausübung dieser Tätigkeiten angeboten. Das Konzept sieht vor, dass sowohl der Bereich der medizinischen

Grundversorgung als auch der paramedizinischen Angebote in geringem Umfang ausbaubar ist. Mittel und längerfristig soll so ein vielfältiges Versorgungsangebot an einem Standort entstehen.

Das Gesamtkonzept umfasst weiter 27 Altersresidenzen. Die Bewohner leben ihren gewohnten, individuellen Lebensstil weiter und profitieren zusätzlich von einem attraktiven Wohnkomfort. Sowohl der Wohnraum als auch das Wohnumfeld sind altersgerecht und hindernisfrei gestaltet sowie gut an öffentliche Dienstleistungen im Quartier angeschlossen. Das Angebot richtet sich an Menschen mit zunehmender Pflegebedürftigkeit, mangelndem Zugang zu Dienstleistungen, ungenügender Barrierefreiheit beim Wohnen, einem erhöhten Sicherheitsbedürfnis sowie zunehmender Einsamkeit. Das Angebot steht jedem offen, ist jedoch vor allem für die Bewohner von Glarus Süd angedacht.

Ein Betreiber wird Wohnen mit Dienstleistungen anbieten. Die Dienstleistungen sollen älteren Menschen ein selbstständiges Wohnen und somit trotz erschwelter Mobilität die eigene Lebensgestaltung ermöglichen.

Das Vorhaben beinhaltet den Umbau sowie eine Aufstockung des bestehenden Gebäudes um ein Geschoss. Im Erdgeschoss kommt die Doppel- oder Gruppenpraxis zu liegen. Im ersten bis zum dritten Obergeschoss befinden sich die Altersresidenzen.

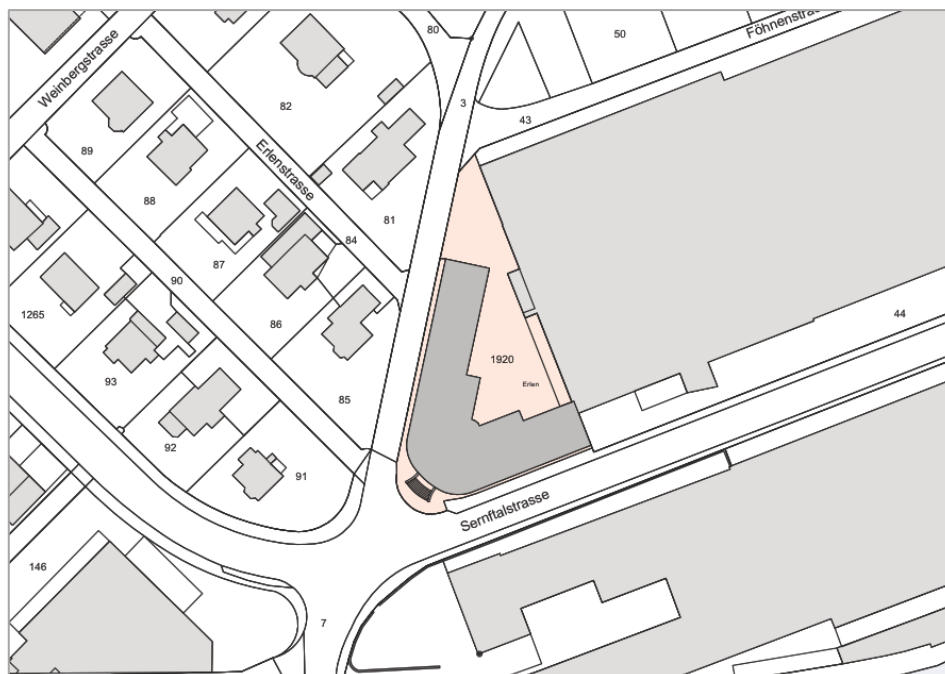


Abb. 3: Situation

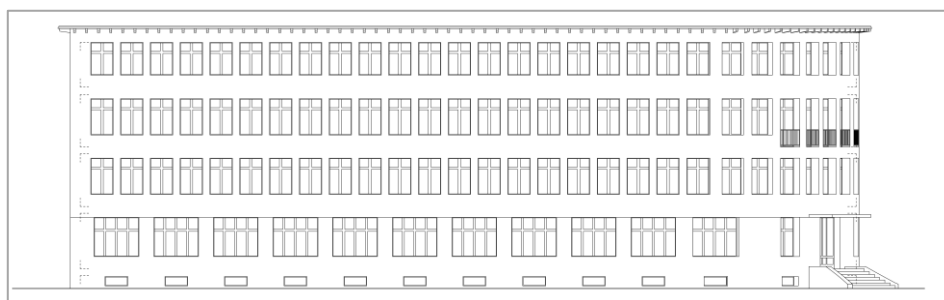


Abb. 6: Ansicht West im Endzustand (mit Aufstockung)

Ausführliche Informationen zum Richtprojekt siehe Beilage «Altersresidenz Schwanden», Pensa Architekten AG.

4 Rahmenbedingungen und weitere Nachweise

4.1 Abstimmung mit übergeordneten Vorgaben

Moratorium

Am 1. Mai 2014 ist die revidierte Raumplanungsgesetzgebung des Bundes (RPG) in Kraft getreten. Innerhalb der Frist von 5 Jahren seit Inkrafttreten des RPG haben die Kantone ihre Richtpläne an das neue RPG anzupassen. Da der Kanton Glarus den kantonalen Richtplan nicht innert Frist angepasst hat, gilt für den gesamten Kanton Glarus seit dem 1. Mai 2019 das Moratorium, wonach keine Einzonungen mehr möglich sind.

Bei der vorliegenden Teilrevision handelt es sich um eine Umzonung, womit das Vorhaben nicht unter das Moratorium fällt.

Einwohnerkapazität

Mit der Umzonung der 1435 m² grossen Parzelle Nr. 1920 von der Industriezone in die Mischzone Industrieareal werden neue Kapazitäten für Wohnen geschaffen. Die Gemeinde Glarus Süd weist heute eine zu grosse Kapazität für Wohnen aus und ist aufgefordert die Bauzone entsprechend zu verkleinern. Die hier neu geschaffene Kapazität auf der Parzelle Nr. 1920 ist marginal und führt nicht zu einer Vergrößerung des Auszonungsumfanges. Zudem handelt es sich um die Schaffung von Kapazitäten an einer zentralen und sehr gut erschlossenen Lage.

Sicherstellung der Verfügbarkeit und Mehrwertabgabe

Die Verfügbarkeit der Parzelle Nr. 1920 für das Vorhaben ist über eine vertragliche Vereinbarung (Absichtserklärung) zwischen der projektierenden Privama AG sowie der Grundeigentümerin der Parzelle Nr. 1920 geregelt.

Gemäss Art. 33b Abs. 2 lit. b erfüllt die vorliegende Teilrevision den Abgabetatbestand. Die Regelung der Abgeltung der Mehrwertabgabe erfolgt bis zur Beschlussfassung.

4.2 Übergeordnetes Interesse, Versorgungssituation

Die Gemeinde Glarus Süd ist derzeit an der Gesamtüberarbeitung der Nutzungsplanung. Eine der Gesamtrevision vorgezogene Teilrevision kann dann erfolgen, wenn das Vorhaben in einem übergeordneten öffentlichen Interesse steht.

Seit längerem zeichnet sich im Kanton Glarus ein zunehmender Engpass bei der medizinischen Grundversorgung ab. In Folge der Schliessung der einzigen Arztpraxis im Sernftal per Ende Juli 2018 entstand unmittelbarer Handlungsbedarf zur Sicherstellung der medizinischen Grundversorgung, namentlich auch im Sernftal. Der Regierungsrat erarbeitete zusammen mit der Glarner Ärztesgesellschaft und dem Kantonsspital verschiedene Sofortmassnahmen. Diese Sofortmassnahmen müssen mangels ärztlicher Ressourcen voraussichtlich per Ende Juli 2019 eingestellt werden. Zwischenzeitlich zeichnet sich eine auf Ende 2020 befristete Nachfolgelösung ab. Um die medizinische Grundversorgung längerfristig sicherstellen zu können, braucht es unter anderem eine geeignete Infrastruktur.

Die Landsgemeinde 2019 hat mit der Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz GesG) die Förderung der medizinischen Grundversorgung als wichtige staatliche Aufgabe verankert. Mit der auf der Parz. Nr. 1920 geplanten Doppel- oder Gruppenpraxis wird ein Beitrag zur Sicherstellung der medizinischen Grundversorgung im Sernftal im Speziellen und in Glarus Süd im Allgemeinen geleistet. Auch die geplanten Alterswohnungen leisten einen Beitrag, um der Bevölkerung – wie von Landrat und Regierungsrat angestrebt – ein möglichst langes Verbleiben zu Hause zu ermöglichen und die ambulante Pflege zu stärken.

Das Vorhaben der Privama AG mit Gruppenpraxis und Alterswohnungen wird auch mit dem Einschreiben des Departements Finanzen und Gesundheit vom 3. Juni 2019 ausdrücklich begrüsst und als ein Vorhaben von öffentlichem Interesse betrachtet.

Weitere Informationen siehe Anhänge A und B.

4.3 Parkierung

Die Parkierung erfolgt auf dem Areal des ehemaligen Verwaltungsgebäudes (Parz. Nr. 1920) sowie auf der gegenüberliegenden Strassenseite auf der Parzelle Nr. 31.

4.4 Altlasten

Für das Areal nördlich der Sernftalstrasse, bestehend aus den Parzellen Nrn. 44 und 1920, wurde im Auftrag der Electrolux eine Altlastenuntersuchung durchgeführt (Betriebsstandort Electrolux AG Schwanden AG, Schwanden GL, Parzellen Kat.-Nrn. 44 und 1920, KbS-Nummer 27524, Detailuntersuchung nach Altlasten-Verordnung, 01.10. 2018, magma ag).

Gemäss den Untersuchungsergebnissen des Berichts vom 1. Oktober 2018 kann davon ausgegangen werden, dass für die betreffende Parzelle Nr. 1920 keine Belastung besteht, bzw. keine Sanierung notwendig ist. Die Parzelle Nr. 1920 ist vom Ausbreitungsbereich von Ölrückständen nicht betroffen (Abb. 7, grüne Fläche).

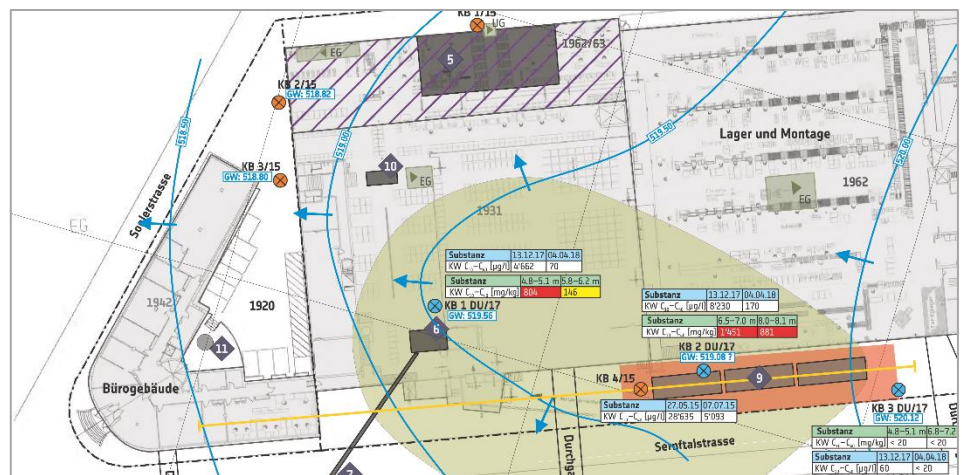


Abb. 7: Auszug Belastungsplan mit Ausbreitungsbereich Ölrückstände (grün)

5 Umsetzung in der Nutzungsplanung

5.1 Teilrevision Zonenplan

Im Zonenplan wird die Umzonung der Parzelle Nr. 1920 von der Industriezone in die Mischzone Industrieareal im Umfang von 1435 m² vorgenommen.

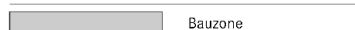
Grundnutzungen

Bauzonen

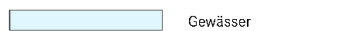


Mischzone Industrieareal

Weitere Planinhalte (Hinweise)



Bauzone



Gewässer

ES Empfindlichkeitsstufe gemäss Lärmschutzverordnung



Abb. 8: Zonenplanänderung Parz. Nr. 1920, Schwanden

5.2 Teilrevision Bauordnung

Die Bauordnung Schwanden wird mit dem Artikel zur neu eingeführten Zone «Mischzone Industrieareal» ergänzt (Art. 9a). Entsprechend ergänzt wird auch das Zonenschema (Art. 9 Zonenordnung Tabelle 1). Diese Änderungen stehen in Übereinstimmung mit dem Entwurf des neuen Baureglements der Gemeinde Glarus Süd.

Der neue Artikel 9a sieht für Neunutzungen und Umnutzungen mit Erweiterungen von historischen Bauten und Neubauten auf historischen Arealen eine Überbauungsplanpflicht vor. Weiter wird zur Erlangung der entsprechenden Projekte ein qualitätssicherndes Verfahren verlangt.

Art. 9a Abs. 5 sieht vor, dass der Gemeinderat in begründeten Fällen von der Überbauungsplanpflicht sowie dem qualitätssichernden Verfahren befreien kann. Eine entsprechende Befreiung ist für das vorliegende Projekt vorgesehen, da eine Überbauungsplanpflicht respektive ein qualitätssicherndes Verfahren für das geplante Vorhaben unverhältnismässig wäre. Das vorliegende Richtprojekt wahrt den architektonischen Charakter, bzw. dessen äussere Erscheinung in adäquater Weise. Im Weiteren handelt es sich um ein verhältnismässig kleines Areal.

6 Schlussbemerkungen

Bei der Teilrevision handelt es sich um eine der Gesamtrevision vorgezogene Anpassung. Die Anpassung im Rahmen dieser Teilrevision ist materiell koordiniert mit der Anpassung im Rahmen der Gesamtrevision. Dem Koordinationsgebot gemäss Art. 25a RPG ist somit Folge geleistet. Die Gesamtrevision wird infolge der umfassenden Thematik noch längere Zeit in Anspruch nehmen. Die Sicherstellung der medizinischen Grundversorgung in der Gemeinde ist ein dringliches und im öffentlichen Interesse stehendes Anliegen. Die Gemeinde erachtet es daher als zweckmässig, diese Teilrevision projektbezogen vorzuziehen.

Chur, 14. Juni 2019, Stauffer & Studach Raumentwicklung / ba, cn

Anhang

Anhang A - Interpellation Mathias Zopfi, Engi «Medizinische Grundversorgung im Sernftal und in Glarus Süd»



Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

An den Landrat

Glarus, 1. Mai 2018

Interpellation Mathias Zopfi, Engi „Medizinische Grundversorgung im Sernftal und in Glarus Süd“

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Am 7. Februar 2018 reichte Landratspräsident Mathias Zopfi die Interpellation „Medizinische Grundversorgung im Sernftal und in Glarus Süd ein“ (s. Beilage).

2. Beantwortung

Zu Frage 1. – Das zuständige Departement Finanzen und Gesundheit (DFG) wurde von Dr. med. Thomas Zimmermann, Matt, im September 2017 schriftlich orientiert, dass er seine berufliche Tätigkeit per 1. August 2018 einstellen wird und dass er bis heute keine Nachfolge für seine Praxis gefunden hat. Damit verbunden stellen sich für die Sicherstellung der medizinischen Grundversorgung im Sernftal namentlich folgende Herausforderungen:

- ärztliche Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner des Alters- und Pflegeheims Sernftal;
- Hausbesuche bei immobilen Patientinnen und Patienten;
- Versorgung von 60 bis 80 Personen pro Woche in der Arztpraxis;
- ärztliche Notfallversorgung in Glarus Süd;
- Übernahme schulärztlicher Untersuchungen.

Zu Frage 2. – Angesichts des sich bereits seit längerer Zeit abzeichnenden Versorgungseinganges (s. Antwort zu Frage 4) hat der Kanton diverse Massnahmen zur Förderung der ambulanten medizinischen Versorgung ergriffen und umgesetzt. Seit 2008 unterstützt er zusammen mit der Glarner Ärztesgesellschaft und dem Kantonsspital Glarus (KSGL) die Ausbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten für die Grundversorgung mit dem Projekt Praxisassistenz. Der Kanton finanziert dabei jährlich eine Assistenzstelle in einer Hausarztpraxis im Umfang von 75 Prozent. Ausserdem wurde auf den Erlass von Zulassungsbeschränkungen für Grundversorger verzichtet, die Möglichkeit für die Ärztinnen und Ärzte, Medikamente direkt abzugeben (Selbstdispensation) beibehalten oder der ärztliche Notfalldienst zwecks Attraktivitätssteigerung des Hausarztberufes neu geregelt. Der Landsgemeinde 2014 wurde eine Änderung des Gesundheitsgesetzes unterbreitet mit dem Ziel, die Attraktivität des Hausarztberufes weiter zu stärken (Memorial für die Landsgemeinde 2014, S. 26). Sie stimmte einer Koordination des Notfalldienstes mit demjenigen des KSGL sowie der Möglichkeit, sich von

der Notfalldienstpflicht befreien zu lassen, zu. Im Sommer 2016 erteilte der Regierungsrat dem KSGL einen Leistungsauftrag für die Einrichtung einer pädiatrischen Praxis am Kantonsspital. Dies, um der Unterversorgung in der Pädiatrie zu begegnen. Nachdem das KSGL zwei Kinderärzte rekrutieren konnte, wird die Kinderarztpraxis am 1. Juni 2018 eröffnet. Mit der Eröffnung der Kinderarztpraxis werden auch die Hausärztinnen und -ärzte von der Behandlung von Kindern und Jugendlichen entlastet.

Um weitere Massnahmen zu evaluieren, mit welchen die ärztliche Grundversorgung auch in Zukunft flächendeckend und in allen Disziplinen gewährleistet werden kann, hat das DFG zusammen mit der Glarner Ärztesgesellschaft und dem KSGL im Oktober 2017 eine Initiative ins Leben gerufen. Soweit die Organisation des Notfalldienstes Gegenstand der Überlegungen bildet, nimmt auch die Schweizerische Rettungsflugwacht (REGA) an den Gesprächen teil.

Die Möglichkeiten des Kantons und seiner Partner sind jedoch aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen, aber auch aus ordnungspolitischen Überlegungen begrenzt. Der Bund gibt den Kantonen nur im stationären Bereich das Recht, direkt zu steuern und zu planen. Im ambulanten Bereich hat er keine direkten Einflussmöglichkeiten. Trotz dieser Einschränkung soll die Initiative zur Sicherstellung der Grundversorgung Massnahmen prüfen, die relativ weitgehend und einschneidend sein können. Sie lassen sich in folgende Gruppen unterteilen:

1. Direkte staatliche Förderung:
 - Erteilung eines Leistungsauftrags an das Kantonsspital, um ambulante Praxen in den Gemeinden zu führen;
 - organisatorische oder finanzielle Unterstützung durch den Kanton oder die Gemeinde bei der Umstrukturierung oder Erweiterung von Praxen in Gruppenpraxen;
 - Auftrag an spezialisierte Büros (Headhunter) zur Suche nach Hausärztinnen und -ärzte bei einer Praxisaufgabe auf Kosten des Kantons;
 - finanzielle Beiträge des Kantons an innovative Angebote oder in Form einer Starthilfe.
2. Verstärkte Förderung der Vernetzung zwischen Assistenzärztinnen und -ärzten und frei praktizierenden Ärztinnen und Ärzten im Kanton:
 - Ausbau des Projekts Praxisassistenz;
 - Kontaktpflege zwischen Hausärztinnen und -ärzten mit der Assistenzärzteschaft des KSGL (Anlässe, Angebot von Hospitationswochen in bestehenden Arztpraxen);
 - Pflege der Beziehungen zu Glarner Medizinstudenten sowie unter den Hausärztinnen und -ärzten.
3. Entlastung der Ärzteschaft durch Förderung von:
 - Advanced Practice Nurse (APN; eine APN ist eine Pflegefachperson, die sich durch akademische Ausbildung Expertenwissen, Fähigkeiten zur Entscheidungsfindung bei komplexen Sachverhalten und klinische Kompetenzen für eine erweiterte pflegerische Praxis angeeignet hat);
 - Weiterbildung und berufliche Anerkennung von Medizinischen Praxisassistentinnen und -assistenten;
 - interprofessionellen Netzwerken;
 - Vernetzung mit eHealth.

Sämtliche skizzierten Massnahmen haben Vor- und Nachteile. Sie lassen sich unterschiedlich schnell umsetzen und haben unterschiedliche Auswirkungen. Die Massnahmen und ihre Auswirkungen sind vor ihrer Umsetzung sorgfältig zu definieren und zu evaluieren, insbesondere auch mit Blick auf die Gleichbehandlung der Ärzteschaft.

Zu Frage 3. – Um die medizinische Grundversorgung im Sernftal ab dem 1. August 2018 weiterhin gewährleisten zu können, hat das DFG in Zusammenarbeit mit der Glarner Ärztesgesellschaft und dem KSGL folgende aufeinander abgestimmte Sofortmassnahmen ausgearbeitet:

- *Sicherstellung der ärztlichen Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner des Alters- und Pflegeheims Sernftal und Sicherstellung der Hausbesuche bei immobilen Patienten:* Auf Anfrage der Glarner Ärztesgesellschaft erklärte sich Dr. med. Martin Bendel, der seine Praxis in Niederurnen per Ende Januar 2016 schloss, bereit, diese Aufgabe vorübergehend zu übernehmen.
- *Sicherstellung der medizinischen Versorgung von 60 bis 80 Personen pro Woche in der Praxis:* Das KSGL entlastet die Hausärzte Dr. med. Renato Kamm und Dr. med. Cornelia Hefti, Schwanden, indem es eine Oberärztin oder einen Oberarzt und eine APN im Umfang von je 20 Prozent anstellt, die an zwei Nachmittagen in der Woche in den Praxen der beiden Ärzte Patienten betreuen.
- *Sicherstellung der ärztlichen Notfallversorgung in Glarus Süd:* Der ärztliche Notfalldienst in Glarus Süd wird in der Nacht jeweils bereits ab 19.30 Uhr (und nicht erst ab 22.30 Uhr) durch das KSGL übernommen.
- *Sicherstellung der Übernahme der schulärztlichen Untersuchungen:* Die schulärztlichen Untersuchungen werden voraussichtlich von der Kinderarztpraxis am KSGL unter Mithilfe einer APN übernommen.

Die Kosten für diese befristeten Sofortmassnahmen dürften sich auf rund 30'000–50'000 Franken einmalig und rund 80'000 Franken wiederkehrend belaufen.

Zu Frage 4. – Der Kanton Glarus zählte Ende 2013 71 Ärztinnen und Ärzte. 42 von ihnen waren in der Grundversorgung tätig (Hausarzt, Kinderarzt). Ende 2017 besaßen 85 Ärztinnen und Ärzte eine Berufsausübungsbewilligung, wovon 50 Hausärztinnen oder -ärzte waren. Zwei Fünftel der Hausärzteschaft im Kanton sind dabei älter als 60 Jahre. Die steigende Zahl der Berufsausübungsbewilligungen für Hausärzte täuscht über die Tatsache hinweg, dass sich in einzelnen Regionen (Glarus Süd) oder in einzelnen Bereichen (Pädiatrie, Psychiatrie) ein Versorgungsengpass abzeichnet bzw. verschärft.

Gemäss einer Umfrage der Glarner Ärztesgesellschaft im Herbst 2017 entsprechen die 50 Ärztinnen und Ärzte mit einer Berufsausübungsbewilligung (BAB) als Grundversorger nämlich nur rund 31,55 Vollzeitstellen. Daraus ergibt sich eine durchschnittliche Ärztedichte für den Kanton von 1272 Einwohnern pro Hausärztin oder -arzt. Dieser Durchschnittswert wird in Glarus Nord und Glarus Süd überschritten und in Glarus unterschritten. Im Vergleich dazu lag der schweizerische Durchschnitt gemäss Bundesamt für Statistik Ende 2016 bei rund 950 Einwohner pro Hausarzt.

Tabelle 1. Anzahl und Dichte der Ärztinnen und Ärzte nach Gemeinden per Ende 2017

| | Ärzte mit BAB | davon >60 Jahre | VZÄ ¹ | Ärztedichte EW/VZÄ |
|-------------|---------------|-----------------|------------------|--------------------|
| Glarus Nord | 17 | 4 | 12,65 | 1427 |
| Glarus | 22 | 9 | 12,90 | 970 |
| Glarus Süd | 11 | 7 | 6,00 | 1596 |
| Kanton | 50 | 20 | 31,55 | 1272 |

Der Versorgungsengpass in der Grundversorgung – u. a. aufgrund der zunehmenden Alterung der Gesellschaft und dem Trend zur Teilzeitarbeit – wurde in den letzten Jahren durch

¹ Angaben gemäss Umfrage der Glarner Ärztesgesellschaft.

Entwicklungen auf Bundesebene verschärft. Dazu zählen die Einführung des Numerus clausus, Eingriffe in das Tarifsystem der Ärzte, zunehmende Regulierungsdichte und gestiegene administrative Anforderungen.

Zu Frage 5. – Bei Artikel 117a Absatz 1 der Bundesverfassung (BV) zur medizinischen Grundversorgung handelt es sich um eine sogenannte Programmnorm. Eine solche fordert nicht ein bestimmtes Ergebnis oder ein bestimmtes Vorgehen. Sie verlangt vielmehr ständiges Bemühen der Akteure, die Ziele in ihrem Zuständigkeitsbereich so gut wie möglich zu verwirklichen. Die Bestimmung geht auf die Volksinitiative „Ja zur Hausarztmedizin“ zurück, die am 27. April 2010 zustande gekommen ist. Die medizinische Grundversorgung, wozu auch die Hausarztmedizin gehört, soll allen zugänglich sein. Die Anforderung der Zugänglichkeit ist dann erfüllt, wenn die entsprechenden Leistungen der gesamten Bevölkerung in-nerhalb nützlicher Frist erreichbar angeboten werden können. Dies hat vor allem Auswirkungen auf die Versorgung zentrumsferner Gebiete und auf die Versorgung vor Ort bei altersbedingten oder gesundheitlichen Einschränkungen. Individuelle Ansprüche auf bestimmte Leistungen und deren Zugänglichkeit werden mit Artikel 117a BV allerdings nicht begründet. Die Bestimmung ist nicht als verfassungsmässig garantierter Zugang zur Gesundheitsversorgung zu verstehen. Bund und Kantone haben nach dem Wortlaut nur, aber immerhin, für eine entsprechende Versorgung in hoher Qualität und im notwendigen Ausmass sowie für deren Zugänglichkeit zu sorgen. Damit ist die Bestimmung rechtlich ähnlich zu qualifizieren wie das kantonale Leitbild Gesundheit, das im Leitsatz 1 den „Erhalt der nahen und bedarfsgerechten Grundversorgung“ als strategisches Ziel für das Glarner Gesundheitswesen definiert.

Es liegt an den zuständigen gesetzgebenden und rechtsanwendenden Behörden, Artikel 117a Absatz 1 BV in ihrem Zuständigkeitsbereich zu konkretisieren. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass der Bundesgesetzgeber die Kompetenzen der Kantone mit Blick auf die obligatorische Krankenpflegeversicherung und damit die primäre Finanzierungsquelle des Gesundheitssektors weitgehend auf die Planung im stationären Bereich beschränkt. Insbesondere kann der Kanton nur sehr beschränkt auf die Steuerung und Finanzierung des ambulanten Bereichs Einfluss nehmen.

Das kantonale Gesundheitsgesetz (GesG) definiert in Ziffer 4.1 (Art. 16–22a) die Leistungen von Kanton und Gemeinden bezüglich der Gesundheitsversorgung. Der Kanton kann indirekt über das Kantonsspital auf die Versorgungssituation einwirken (Art. 16–16b). Der Regierungsrat kann zudem die Organisation und Finanzierung des Rettungswesens in eigener Kompetenz regeln (Art. 17) und für innovative oder wohnortnahe ambulante Angebote bzw. Versorgungsmodelle Vereinbarungen abschliessen und Beiträge gewähren (Art. 22a). Weitere Kantonsbeiträge gemäss Artikel 21 sind im Rahmen der verfassungsmässigen Finanzkompetenzen möglich. Bei allfälligen Fördermassnahmen ist insbesondere der Grundsatz der Gleichbehandlung der einzelnen Leistungserbringer im gesamten Kanton zu beachten. So gibt es z. B. mehrere Ärztinnen und Ärzte im Kanton, die eine Gruppenpraxis ohne organisatorische oder finanzielle Unterstützung durch den Kanton eröffnet haben und betreiben.

Selbstverständlich steht es auch den Gemeinden im Rahmen ihrer Kompetenzen und Handlungsspielräume offen, zur Sicherstellung der medizinischen Grundversorgung beizutragen. Sehr aktiv sind die Gemeinden in den Nachbarkantonen Uri und Graubünden. Sie suchen – allerdings mit begrenztem Erfolg – selber Hausärzte oder unterstützen diese durch finanzielle Massnahmen wie beispielsweise (Teil-)Finanzierung der Infrastrukturkosten. Im Kanton Glarus ist bisher einzig die Gemeinde Glarus mit ihrer Initiative „gesundes Glarus“ aktiv.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Rolf Widmer, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilage:
- Interpellation

Anhang B - Einschreiben Regierungsrat Departement Finanzen und Gesundheit vom 3. Juni 2019



Finanzen und Gesundheit
Rathaus
8750 Glarus

Telefon 055 646 61 00
E-Mail: finanzengesundheit@gl.ch
www.gl.ch

Einschreiben
Gemeinde Glarus Süd
Abteilung Hochbau
Beat Aliesch
Bahnhofstrasse 7
8762 Schwanden

Glarus, 3. Juni 2019 / bas

Öffentliches Interesse an Umzonung der Parzelle Nr. 1920, Grundbuch Schwanden, Glarus Süd

Sehr geehrter Herr Aliesch
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir hiermit zur angestrebten Umzonung der Parzelle Nr. 1920, Grundbuch Schwanden in der Gemeinde Glarus Süd Stellung. Die Privama AG beabsichtigt im Gebäude der ehemaligen Electrolux Schweiz AG eine Gruppenpraxis und Alterswohnungen zu errichten.

Das Departement Finanzen und Gesundheit begrüsst und unterstützt dieses Projekt ausdrücklich. Die Errichtung einer Gruppenpraxis mit Standort in der Gemeinde Schwanden ist ein zentrales Element, um die medizinische Grundversorgung in Glarus Süd zukünftig gewährleisten zu können.

Wie der Regierungsrat bereits mehrfach kommuniziert hat, zeichnet sich im Kanton Glarus ein Engpass in der medizinischen Grundversorgung ab (s. Beilagen). Die Gemeinde Glarus Süd ist davon besonders betroffen: Per Ende Mai 2019 verfügten sechs ärztliche Grundversorgerinnen bzw. Grundversorgern¹ mit einer Praxis in Glarus Süd über eine gesundheitspolizeiliche Berufsausübungsbewilligung. Dies entspricht einer Ärztedichte von 0,6 Ärztinnen und Ärzten pro 1000 Einwohner. Sie liegt damit deutlich unter dem kantonalen (2017: 1,0 Grundversorger pro 1000 Einwohner) wie auch nationalen Durchschnitt (2017: 1,5 Grundversorger pro 1000 Einwohner).² Hinzu kommt, dass von den sechs Ärztinnen und Ärzten sich bereits deren zwei im Rentenalter (≥ 65 Jahre) befinden und zwei weitere dieses in den nächsten zwei bzw. sieben Jahren erreichen werden.

Als Folge der Praxisschliessung von Dr. Zimmermann in Matt per Ende Juli 2018 entstand zudem im letzten Jahr ein unmittelbarer Handlungsbedarf, um die medizinische Grundversorgung des Sernftals sicherzustellen. Der Regierungsrat erarbeitete daher in Zusammenarbeit

¹ Ärztinnen und Ärzte mit Praxistätigkeit und Weiterbildungstitel Allgemeinmedizin, Innere Medizin und neu Allgemeine Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Frauenheilkunde, Psychiatrie sowie praktische Ärztin/praktischer Arzt als einziger Weiterbildungstitel

² s. Memorial für die Landsgemeinde 2019, S. 20–22

mit der Glarner Ärztesgesellschaft und dem Kantonsspital Glarus verschiedene Sofortmassnahmen.³ Aufgrund ihrer topografischen Lage kam und kommt dabei den Grundversorgern in Schwanden (Dr. med. Cornelia Hefli und Dr. med. Renato Kamm) eine zentrale Rolle zu.

Die getroffenen Sofortmassnahmen zur Sicherstellung der medizinischen Grundversorgung des Sernftals können jedoch nicht unbefristet fortgeführt werden. So wird das Kantonsspital Glarus die heute angebotene Entlastung von Dr. Hefli und Dr. Kamm mangels entsprechenden ärztlichen Ressourcen per Ende Juli 2019 einstellen. Auch wenn sich zwischenzeitlich eine Nachfolgelösung für die entsprechende Entlastung abzeichnet, ist bereits heute klar, dass diese bis Ende 2020 befristet sein wird.

Mit Blick auf die Bedürfnisse der heutigen Generation von Grundversorgern wie Teilzeitarbeit und Angestelltenverhältnisse⁴ bildet die Errichtung einer Gruppenpraxis in Schwanden unseres Erachtens eine wichtige Voraussetzung, um die medizinische Grundversorgung im Sernftal im Speziellen und in Glarus Süd im Allgemeinen künftig sicherstellen zu können.

Mit der Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz, GesG) hat die Landsgemeinde 2019 die Förderung der medizinischen Grundversorgung als wichtige staatliche Aufgabe verankert. Zu den einzelnen Massnahmen gehört auch die Möglichkeit, dass der Kanton Beiträge an die Errichtung von Gruppenpraxis bezahlt, sofern sie gewisse Voraussetzungen erfüllen (s. Art. 22e Abs. 3 GesG). Aufgrund der Bedeutung des vorliegenden Projekts für die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und wohnortsnahen medizinischen Grundversorgung geht das Departement gemäss aktuellem Kenntnisstand davon aus, dass der Regierungsrat wohl einen Beitrag gewähren würde, falls ein Beitragsgesuch eingereicht wird.

Wir erlauben uns zudem auch noch den Hinweis, dass unseres Erachtens auch die im Projekt enthaltenen Alterswohnungen einen wichtigen Beitrag leisten, um der Bevölkerung – wie von Landrat und Regierungsrat angestrebt – ein möglichst langes Verbleiben zu Hause zu ermöglichen und die ambulante Pflege zu stärken.⁵

Abschliessend halten wir gerne noch einmal fest, dass wir das Projekt der Primava AG für die Errichtung einer Gruppenpraxis und Alterswohnungen auf der Parzelle Nr. 1920, Grundbuch Schwanden, Gemeinde Glarus Süd ausdrücklich begrüßen. Aus Sicht des Departements Finanzen und Gesundheit besteht ein klares öffentliches Interesse an einer möglichst raschen Realisierung des Projektes, weshalb wir eine vorgezogene rechtliche Behandlung desselben unterstützen.

Freundliche Grüsse

Dr. oec. Rolf Widmer
Regierungsrat

Kopie an:

- Dr. med. Renato Kamm, Hauptstrasse 42, 8762 Schwanden

³ s. Beantwortung der Interpellation Mathias Zopfi, Engi „Medizinische Grundversorgung im Sernftal und in Glarus Süd“ vom 1. Mai 2018, Antwort zu Frage 3

⁴ s. Memorial für die Landsgemeinde 2019, Ziff. 2.4, S. 22

⁵ s. Konzept Stärkung der Langzeitpflege